

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

Fax: 069/4059827, Email an guthke@stvh.org

Herrn

Rechtsanwalt Kai Guthke

Sandweg 7

D-60316 Frankfurt a.M.

Frankfurt/M., 22. April 2016

Sehr geehrter Herr Guthke!

eben erhalte ich Email von diesem Parteiverräter von Kofler!

Daraufhin hatte ich Sie auf dem Mobiltelefon angerufen und um Termin gebeten. Ihr Beiwagenmottorrad geht vor und ist selbstverständlich wesentlich wichtiger als mir eine kurze Rechtsaukunft hinsichtlich § 78b (2) ZPO beim BGH zu erteilen.

Ich sollte Ihnen „das“ aufs Fax legen zukommen lassen was ich hiermit mache. Bitte melden sie sich umgehend.

Mit freundlichem Gru&SZlig;



Maximilian Bähring

Maximilian Baehring

Hoelderlinstrasse 4

D-60316 Frankfurt am Main

Fon: +49 / (0)69 / 17320776

Fax: +49 / (0)69 / 67831634

E-Mail: maximilian@baehring.at

Maximilian Baehring Hoelderlinstrasse 4 D-60316 Frankfurt/M.

vorab per Fax: 0721 / 159 - 2512

Einschreiben Einwurf

Bundesgerichtshof

Herrenstraße 45a

D-76133 Karlsruhe

Frankfurt/M., 21. April 2016

XII ZB 436/15 Bundesgerichtshof Karlsruhe

Sorgerecht Tabea-Lara Riek *19.09.2000

sofortige weitere Beschwerde

Hiermit lege ich gegen den Beschluss des BGH vom 13. April 2016 sofortige weitere Beschwerde ein. Rechtsgrundlage hierfür bildet das mir erwachsende Beschwerderecht § 78b (2) ZPO. Der Beschluss wurde mir soeben per Email vorab zugesendet. Wohlgermerkt von einem Anwalt der kein Mandat mehr hat.

Begründung der Beschwerde:

Überhaupt gegen das vorinstanzliche Verfahren 3 UF 167/15 Oberlandesgericht Frankfurt /M. Beschwerde einzulegen war nicht meine Idee, nein, das Oberlandesgericht Frankfurt /M., also die Richter und Richterinnen Reitzmann, Kummer-Sicks und Heußler haben ausdrücklich die Beschwerde beim BGH als Rechtsmittel zugelassen. Das war also deren Idee.

Jetzt wollten die wohl verhindern daß ich schon den ebenfalls möglichen Antrag nach § 1672 (2) BGB stelle indem Sie sich wieder einen Sündenbock suchen der herhalten kann für weitere absichtlich Verfahrensverzögerung, denn ich führe nicht mehrere Sorgerechtsverfahren mit unterschiedlichen Zielen (einmal nach §1666 einmal nach §1672 BGB) parallel.

Ich kann nichts dafür wenn der BGH monatelang braucht um Prozesskostenhilfe Anträge auf zu bescheiden. Eingereicht wurde der Antrag September 2015 abgelehnt im Februar 2016 da ist schon wieder ein halbes Jahr rum.

Ich kann ebensowenig dafür wenn die Post des Rechtsanwaltes Kofler auf dem Weg zu mir verlorenzugehen wohlgermerkt scheint, ich gehe davon aus der hat das gar nicht abgeschickt. Sonst hätte dieser Parteiverräter wieder behauptet er habe Akten per Internet/Email nicht bekommen nur um dann im Nachhinein eine EMail zu senden (aufzeigend daß es am Versandwege nicht gelegen hat) in der er die angeblich per Post verlorengegangene Entscheidung unaufgefordert - UND DIESES VORGEHEN IST VERRÄTERISCH - nochmals per Email zustellt ganz kurz vor Fristablauf.

Außerdem merke ich an daß ich mich im Widerstandsfalle (Bürgerkrieg nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz) gegen die Regierung Merkel und von ihrer Gnade ins Amt berufene Richterinnen und Richter befinde. Ursache hierfür war das inhaltlich analog zu meinem Falle verlaufende Verfahren „Görgülü“ daß zur „Änderung“ (von „Sorgerecht nur wenn die Mutter will“ hin zu „Sorgecht auf Antrag bei Gericht das aber nur falls die Mutter nichts dagegen hat“ - also keiner -) des §1626a BGB führte und die ewigen Streitereien zwischen BVerfG und EGMR über Zuständigkeiten im Vorfeld von 1 BvR 420/09 Bundesverfassungsgericht. Seit Ende 2006 bis Mitte 2013 blockierte man so Sorgerechtsverfahren. Mein Widerstand richtet sich gegen ihre permanenten Menschenrechtsverletzungen. Nach Artikel 8 EMRK habe ich ein Recht auf ein Eineltern-Familienleben.

Ich werde mir diese Unverschämtheiten gegenüber Vätern die - abgesehen davon daß sie sich im Wehrdienst erschießen lassen dürfen und Unterhalt und Steuern aus denen Kindergeld gezahlt wird erwirtschaften bei der Erziehung der eigenen Kinder die Fresse zu halten haben - auf keinen Fall bieten lassen. Bullen die Väter die Umgangsregelungen durchsetzen wollen sind vielleicht keine Menschen, sondern wie der Duden richtig schreibt: Rindviecher; aber Väter sind Menschen und nicht Bürger zweiter Klasse wie die Türken oder Jugoslawen die anders als die „EU-Mitbürger“ den Deutschen in den Verträgen von Lissabonn hinsichtlich der Bürgerrechte weitgehend gleichgestellt werden.

Wenn der Weg der notfalls bewaffnete Widerstand gegen Institutionen der Bundesrepublik sein soll weil sich Behörden jahrzehntelange einfach weigern ihre Arbeit zu machen dann soll mir das nur Recht sein Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ermächtigen mich auch zu demselben.

Ich wünsche Ihnen daß man die Verhältnisse von den Vätern unter den Richtern zu ihren Kindern genauso staatlich - wie in der DDR - zerstört wird wie das von mir zu meinem Kinde. Da haben Sie und andere ganze Arbeit geleistet und stehen dem Unrechtsregime von Honecker in gar nichts nach.

Sie helfen einer Kindesmutter bei dem Vater sein Kind nunmehr 15 (IN WORTEN: FÜNFZEHN) JAHRE LANG vorzuenthalten.

So eine Riesen-Schweinerei.

Ich verfluche Sie!



Maximilian Bähring

Subject: Baehring / Riek

From: Sekretariat Rechtsanwalt Thomas Kofler <info@rabgh-kofler.de>

Date: 22.04.2016 13:25

To: maximilian@baehring.at

Sehr geehrter Herr Baehring,

anbei übersende ich Ihnen anliegend

=> Beschluss des BGH vom 13.04.16.

Dieser geht Ihnen auch noch auf dem Postweg zu.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kofler
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Ludwig-Erhard-Allee 10
76131 Karlsruhe

Tel: +49721/ 968 751 55

Fax: +49721/ 509 987 01

Mail: info@rabgh-kofler.de

— Attachments: —

Anlage.pdf

27 bytes



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 436/15

vom

13. April 2016

in der Familiensache

Thomas Kofler
Rechtsanwalt

19. April 2016

EINGEGANGEN

betreffend die elterliche Sorge für Tabea-Lara Riek, geboren am 19. September 2000,

Weitere Beteiligte:

1. Vater: Maximilian Bähring, Hölderlinstraße 4, Frankfurt am Main,
Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kofler -

2. Mutter: Uta Brigitte Riek,

Rechtsbeschwerdegegnerin,

3. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhardt Anlage 1-4, Bad Homburg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. April 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Günter, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des weiteren Beteiligten zu 1 gegen den Beschluss des 3. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 28. August 2015 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil die Rechtsbeschwerde nicht innerhalb der bis zum 15. März 2016 verlängerten Frist begründet worden ist, § 74 Abs. 1 iVm § 71 Abs. 2 FamFG und § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 ZPO.

Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts wird zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint (vgl. Senatsbeschluss vom 12. September 2012 - XII ZB 18/12 -FamRZ 2012, 1865 Rn. 3 mwN).

Beschwerdewert: 3.000 €

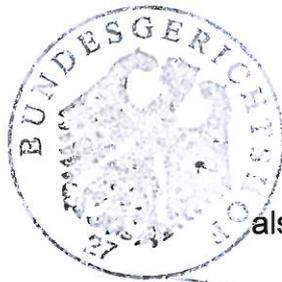
Dose

Schilling

Günter

Nedden-Boeger

Botur



Ausgefertigt:

Breskic
Breskic, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs